

## **ENTWURF!**

# **Richtlinie des Landkreises Konstanz über die strukturellen Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft und für so genannte Präsenzkkräfte bei Seniorenwohngemeinschaften**

## **I. Anwendungsbereich/Geltungsbereich/Laufzeit**

1. Diese Richtlinie regelt in abstrakt-genereller Weise die strukturellen Bedingungen, die eine Seniorenwohngemeinschaft erfüllen muss, damit der Landkreis Konstanz sich an den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und den nicht gedeckten Kosten für so genannte Präsenzkkräfte einer um Hilfe nachfragenden Person, die in dieser Seniorenwohngemeinschaft wohnt, beteiligen kann.
2. Bei der Seniorenwohngemeinschaft muss es sich um eine ganz oder teilweise anbietersverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 2 WTPG BW (keine stationäre Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 WTPG BW) handeln, die als solche von der zuständigen Heimaufsicht bereits durch Statusfeststellungsbescheid nach § 18 Absatz 5 WTPG BW anerkannt ist oder deren Anerkennung als solche angestrebt wird.
3. Von dieser Richtlinie unberührt bleibt die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erforderliche Hilfebedürftigkeitsprüfung im Einzelfall durch den Träger der Sozialhilfe nach Eingang eines Antrags einer um Hilfe nachfragenden Person auf Übernahme der ungedeckten Kosten für eine oder beide der in dieser Richtlinie geregelten Kosten bei ihm.
4. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie endet mit Inkrafttreten einer rechtsverbindlichen landes- bzw. bundeseinheitlichen Regelung über die sozialhilferechtliche Behandlung von ganz oder teilweise anbietersverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 2 WTPG BW.

## **II. Kosten der Unterkunft nach dem Vierten Kapitel SGB XII**

Hier finden die im Landkreis Konstanz geltenden Mietobergrenzen im jeweils gültigen Zeitraum Anwendung. Sollten diese Werte niedriger sein als die Werte, die sich im gleichen Zeitraum aus der jeweils anwendbaren Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10%igen Sicherheitszuschlages ergeben, so finden die letztgenannten Werte Anwendung. Die so zur Anwendung gelangenden Werte werden jeweils um einen bis zu 30%igen Sicherheitszuschlag erhöht. Dabei findet in beiden Fällen ggf. das Kopfteilprinzip Anwendung.

### **III. Kosten der Präsenzkräfte**

#### **1. Definition**

Eine Präsenzkraft gewährleistet unter Nutzung von Synergieeffekten als „Begleitperson“ die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 2 WTPG BW. Beispielsweise strukturieren und begleiten die Präsenzkräfte den Alltag, organisieren den Haushalt, betreuen die Wohngemeinschaftsmitglieder und bauen Kontakte zu Angehörigen und Besuchern auf. (so auch die Gesetzesbegründung, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/4852).

#### **2. Voraussetzungen**

Es müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- a. Es handelt sich um Präsenzkräfte im Sinne der obigen Ziffer III.1..
- b. Der erforderliche Umfang der Anwesenheitszeiten der Präsenzkräfte wird durch die zuständige Heimaufsicht durch Bescheid festgestellt. Der Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne der obigen Ziffer I.2. verpflichtet sich, bei der zuständigen Heimaufsicht unverzüglich einen Antrag zu stellen auf Abänderung der festgestellten Präsenzkraftzeiten, sobald ihm Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass sich der Bedarf der Wohngemeinschaft – nach oben oder nach unten – geändert hat.
- c. Der Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne der obigen Ziffer I.2. hat tatsächliche Aufwendungen für die Präsenzkräfte, und diese sind nicht durch die Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers oder eines sonstigen Dritten (pKV, pPV, Beihilfe etc.) gedeckt.
- d. Der Anbieter der Präsenzkraftdienstleistung verfügt als sog. ambulanter Pflegedienst über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI.
- e. Die in Rede stehende Pflege-WG ist erforderlich, um den im Landkreis Konstanz festgestellten sozialplanerischen und strukturellen Bedarf mittels einer alternativen Versorgungsform zur stationären Pflegeeinrichtung zu decken.
- f. Ein Mehrkostenvergleich ergibt, dass die Brutto-Gesamtaufwendungen der Pflege-WG nicht höher sind als die durchschnittlichen Brutto-Gesamtaufwendungen der fünf teuersten stationären Pflegeeinrichtungen mit tatsächlichem Standort im Landkreis Konstanz im gleichen Zeitraum zuzüglich eines bis zu 30%igen Sicherheitszuschlages.

### **IV. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der oben definierten Kriterien**

Sollte eine Prüfung durch den Landkreis ergeben, dass die anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder Absatz 2 WTPG BW auch nur eines der oben unter Ziffern I. bis III. aufgestellten Kriterien nicht erfüllt, so ist eine Kostenbeteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und den nicht gedeckten Kosten für so genannte Präsenzkräfte einer um Hilfe nachfragenden Person, die in dieser Seniorenwohngemeinschaft wohnt, nicht möglich. In diesem Fall steht es der jeweiligen Standortgemeinde frei, im Rahmen des geltenden Rechts solche Bedingungen zu schaffen, die es der Pflege-WG doch noch ermöglichen, die oben unter Ziffern I. bis III. aufgestellten Kriterien zu erfüllen. In diesem Fall sind die Bemühungen der Standortgemeinde dem Landkreis durch die Standortgemeinde oder die Pflege-WG unverzüglich in Textform zu melden.